

Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

(in Euro)

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	153.500.042
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	153.479.107
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	20.935
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	20.935
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	151.902.832
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	145.490.629
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	6.412.203
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.571.310
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	21.857.930
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-15.286.620
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-8.874.417
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.836.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-1.836.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-10.710.417

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf:

0

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:

32.693.280

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

18.000.000

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

400 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

450 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf

380 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 6
Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 01.03.2023



Just
Oberbürgermeister

Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2023

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 23. März 2023 Nr. 14-2214-46/2/3 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 1. März 2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

24. April 2023 bis 3. Mai 2023

im Rathaus der Stadt Weinheim (Schloss), Obertorstraße 9, Eingang F, Zimmer 239 während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 auf der Homepage der Stadt Weinheim www.weinheim.de zur Einsichtnahme abrufbar.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 21. April 2023

Der Oberbürgermeister